



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **Informationen für Schulen, Kitas, Eltern und Arbeitgeber zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 IfSG bei Schließung von Schulen oder Kindertageseinrichtungen oder Absonderungsanordnungen gegenüber Kindern**

Stand: 26.1.2021

Mit § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zum 30. März 2020 ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch im IfSG aufgenommen worden. Er regelt, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der derzeitigen SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstaufschlag erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

§ 56 Abs. 1a IfSG ist dahingehend auszulegen, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen zu leisten ist:

- Schließung der gesamten Einrichtung durch die zuständige Behörde
- Anordnung einer Absonderung (z. B. Quarantäne) gegenüber einzelnen Klassen oder Gruppen von Schülern einer Schule bzw. gegenüber einer oder mehreren Gruppe(n) einer Kindertageseinrichtung durch die zuständige Behörde. Insoweit wird eine (Teil-) Schließung der Einrichtung angenommen. Vom Vorliegen einer Gruppe ist ab 3 Personen auszugehen. Diese erweiterte Auslegung gilt für alle Einrichtungsschließungen und Absonderungsanordnungen ab dem Ende der Pfingstferien (15. Juni 2020).
- Erlass einer Absonderungsanordnung gegenüber einem einzelnen Kind oder eine Absonderungspflicht des Kindes aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG (erst für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020, siehe unten).

- sowie ab dem 16.12.2020 Anordnung oder Verlängerung von Schul- oder Betriebsferien durch die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes oder
- ebenfalls ab dem 16.12.2020 Aufhebung der Präsenzpflcht in einer Schule durch die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes. Hierzu gehören Konstellationen des Distanzlernens im Rahmen der häuslichen Umgebung von Schülerinnen und Schülern oder Hybridunterricht.

Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG kann dagegen nicht entstehen, sofern die Entscheidung über eine Klassenschließung oder Schließung der Einrichtung (bzw. sonstige organisatorische Maßnahmen) von der Schulleitung bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Träger getroffen wird. Hierbei würde es sich um Maßnahmen aus anderen (z.B. personellen) Gründen handeln, die entschädigungsrechtlich unbeachtlich sind. Zudem würde insoweit nicht die „zuständige Behörde“ (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt, Landesregierung) im Sinne des § 56 Abs. 1 a IfSG handeln.

Wenn ein einzelnes Kind Adressat einer Absonderungsanordnung ist, (auch wenn es z.B. außerhalb der Schule/Kita Kontaktperson eines Covid-19-Infizierten war, etwa im Sportverein oder auf einem Kindergeburtstag) gilt Folgendes:

- Wenn es sich um Absonderungszeiträume bis zum 18.11.2020 handelt, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG. Insofern liegt keine (Teil-) Schließung der Einrichtung vor.
- Wenn es sich um Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 handelt, greift die ausdrückliche Neuregelung durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung, das mit Wirkung zum 19.11.2020 in Kraft getreten ist. Danach ist von einem Betretungsverbot im Sinne der Vorschrift auszugehen. Ein Entschädigungsanspruch besteht für Zeiträume ab dem 19.11.2020.
- Ein Entschädigungsanspruch besteht für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 auch, wenn die Pflicht zur Absonderung für einzelne Kinder aus einer Rechtsverordnung (insbesondere der Corona-Verordnung Absonderung) folgt.

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame **Online-Portal** [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen

Anspruchsvoraussetzungen. Bitte verwenden Sie zur Antragstellung bezüglich Kindern immer das Formular „Onlineantrag bei Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen“, da rechtlich eine zumindest teilweise Schließung der Einrichtung bzw. ein Betretungsverbot für die Einrichtung angenommen wird. Der „Online-Antrag bei Quarantäne“ bezieht sich nur auf eine Absonderungsanordnung gegenüber dem Erwerbstätigen selbst und kann in den o. g. Fällen daher nicht verwendet werden.

Dem Online-Antrag nach § 56 Abs. 1a IfSG ist für Absonderungszeiträume bis zum 18.11.2020 als notwendige Voraussetzung eine ausgefüllte sogenannte „Negativbescheinigung“ beizufügen. Diese ist von der Schule oder Kindertageseinrichtung auszufüllen. Darin ist anzukreuzen, ob es sich beispielsweise um die Schließung einer Einrichtung durch die zuständige Behörde, um eine Absonderungsanordnung gegenüber einer Klasse oder eine Schließung durch die Schulleitung handelt, vgl. Anlage.

Wenn es sich um Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 handelt und eine Anordnung gegenüber einem einzelnen Kind erlassen wurde oder das Kind eine Absonderungspflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG traf, ist lediglich die Anordnung oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Absonderungspflicht vorzulegen. Soweit sich das Kind aufgrund eines positiven Antigentests absondern musste, kann auch die von der testenden Stelle auszustellende Bescheinigung über den positiven Antigentest vorgelegt werden. Nur soweit keiner der vorstehenden Nachweise vorliegt (zum Beispiel bei vollständiger Schließung der Einrichtung durch die Landesregierung oder durch das Gesundheitsamt), ist für Entschädigungstage ab dem 19. November 2020 eine von der Einrichtung ausgefüllte und unterschriebene Negativbescheinigung beizufügen.

#### Weitere Hinweise:

Wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a sind:

- Die Kindertagesstätte oder Schule des Kindes wurde auf behördliche Anordnung zumindest teilweise geschlossen oder deren Betreten für einzelne Kinder untersagt.
- Kein Anspruch besteht für gesetzlichen Feiertage, Schul- oder Kitaferien in den Betreuungszeiträumen, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).

- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil oder zumutbare Notbetreuung in der Einrichtung). Die Frage, ob im Einzelfall eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit vorliegt, ist durch die sorgeberechtigten Personen selbst zu entscheiden. Das gilt auch für die Frage, ob es im Einzelfall (z. B. je nach pandemischer Lage) zumutbar ist, das Kind in eine angebotene Notbetreuung zu geben.

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer für längstens sechs Wochen auszubezahlen haben. Ab der siebten Woche erfolgt die Antragstellung durch den Arbeitnehmer selbst. Die Antragsfrist beträgt jeweils ein Jahr.

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG soll nach derzeitigem Stand zum 1. April 2021 wieder außer Kraft treten.

#### Verhältnis zum Kinderkrankengeld:

Wenn ein Elternteil für Zeiträume ab dem 5. Januar 2021 Kinderkrankengeld wegen Schul- oder Kitaschließung oder wegen Aufhebung der Präsenzpflcht an Schulen bzw. Einschränkung der Betreuungsangebote der Kita beansprucht, kann für diese Arbeitstage nicht gleichzeitig ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG geltend gemacht werden. Die Eltern haben insoweit ein Wahlrecht.

Gesetzlich pflichtversicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht auch, wenn ein Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde, auch wenn Eltern im Homeoffice arbeiten können. Diese neue Regelung gilt rückwirkend zum 5. Januar 2021. Abgerechnet werden die zusätzlichen Leistungen über die Krankenkassen. Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des Nettoverdienstes.